

de sécurité au cours de chaque législature, mais a rejeté le principe des programmes d'armement quadriennaux.

Dans son avis du 2 juillet 2008, le Conseil fédéral se prononçait pour sa part en faveur des deux initiatives. Au cours de notre débat du 20 mars 2009, notre conseil a décidé de suivre les recommandations de la commission, par 126 voix contre 62. Puis, lors du vote sur l'ensemble, le projet a été adopté à l'unanimité, en l'occurrence par 191 contre 0. A l'inverse, le Conseil des Etats a refusé, par 21 voix contre 16, d'entrer en matière, ce qui vaut à ce projet de repasser devant notre conseil.

En l'état, seule la question du rapport de politique de sécurité pose problème, puisqu'en pratique les deux conseils ont décidé de ne pas entrer en matière sur le programme d'armement quadriennal. Lors de sa séance du 16 juin dernier, votre commission s'est donc concentrée sur le rapport de politique de sécurité. Le chef de département a précisé qu'il est dans les intentions de l'administration de présenter un tel document au cours de chaque législature. Le Conseil fédéral a néanmoins prévenu qu'il fallait nourrir des attentes modérées par rapport à cet écrit, dans la mesure où il n'est pas possible de réinventer le monde à chaque fois. Le souhait de notre conseil peut donc être exaucé sans en inscrire le principe dans une loi.

La majorité des membres de la commission a été sensible à ces explications et à la décision du Conseil des Etats. Elle a choisi de se rallier au choix des sénateurs, à savoir renoncer à entrer en matière sur le projet que nous avons sous les yeux. Une minorité des membres estime au contraire que la situation actuelle n'est pas satisfaisante, dans la mesure où elle repose sur le bon vouloir du Conseil fédéral, et que nous serions bien inspirés d'inscrire la pratique du rapport de sécurité de manière contraignante dans la loi.

Cet argument n'a pas été retenu et c'est par 12 voix contre 7 et 3 abstentions que votre commission vous invite à suivre le Conseil des Etats, c'est-à-dire à ne pas entrer en matière sur ce projet.

Lang Josef (G, ZG), für die Kommission: Da wir bereits das zweite Mal hier darüber diskutieren, werde ich mich sehr kurz fassen. Die parlamentarische Initiative Burkhalter will die jährlichen Rüstungsprogramme abschaffen und durch einen vierjährlichen Rahmenkredit ersetzen. Der Nationalrat hat die entsprechende Vorlage abgelehnt. Die Vorlage aufgrund der parlamentarischen Initiative der SVP-Fraktion «Strategiebericht als Grundlage der Sicherheitspolitik der Schweiz» wurde vom Nationalrat angenommen. Der Ständerat ist auf die beiden Vorlagen nicht eingetreten. Wir stehen somit vor dem Entscheid, auf beide einzutreten oder nicht auf sie einzutreten.

Die SiK empfiehlt Ihnen, dem Ständerat zu folgen. Das sollte uns auch deshalb leichter fallen, weil wir einen sicherheitspolitischen Bericht in Aussicht haben.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es sind zwei Vorlagen, die Sie vorgeschlagen haben, und zwar aufgrund von zwei parlamentarischen Initiativen, und Sie haben grundsätzlich darüber zu entscheiden. Der Bundesrat wäre bereit gewesen, beide Vorlagen zu unterstützen. Wir wären an einem vierjährigen Rahmenkredit für das Rüstungsprogramm interessiert, weil wir glauben, dass wir dann eine etwas bessere Planungssicherheit hätten, als wenn jährlich darüber entschieden wird. Aber es ist natürlich klar, dass Sie damit Kompetenzen an den Bundesrat abtreten, die Sie eigentlich haben. Das ist eine Frage, die letztlich Sie zu entscheiden haben. Aus unserer Sicht würden wir diese Vorlage begrüßen. Den sicherheitspolitischen Bericht möchten wir Ihnen in Zukunft – unabhängig von dieser parlamentarischen Initiative – in kürzeren Abständen unterbreiten. Wir sind der Ansicht, dass Sicherheitspolitik nicht etwas ist, was nur alle zehn Jahre einmal diskutiert werden sollte, sondern dass sie in Anbetracht des sich rasch wandelnden Umfelds eine breitere Beachtung und entsprechend auch eine breitere Diskussion verdient.

Aus unserer Sicht wären wir also bereit, zu beiden Vorlagen Ja zu sagen, aber es sind Ihre Kompetenzen. Die Vorlagen gehen auf Ihre Wünsche zurück, also haben auch Sie zu entscheiden. Unabhängig von dem, was Sie entscheiden, werden wir Ihnen in Zukunft den sicherheitspolitischen Bericht in kürzeren Abständen vorlegen.

Angenommen – Adopté

00.431

**Parlamentarische Initiative
Cina Jean-Michel.
Rahmengesetz für kommerziell
angebotene Risikoaktivitäten
und das Bergführerwesen**

**Initiative parlementaire
Cina Jean-Michel.
Assurer l'encadrement législatif
de l'activité de guide de montagne
et du secteur des activités à risque**

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 23.06.00

Date de dépôt 23.06.00

Bericht SGK-NR 04.05.01

Rapport CSSS-CN 04.05.01

Nationalrat/Conseil national 19.09.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht RK-NR 14.10.03

Rapport CAJ-CN 14.10.03

Nationalrat/Conseil national 19.12.03 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 20.10.05

Rapport CAJ-CN 20.10.05

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 01.12.06 (BBI 2007 1497)

Rapport CAJ-CN 01.12.06 (FF 2007 1413)

Stellungnahme des Bundesrates 14.02.07 (BBI 2007 1537)

Avis du Conseil fédéral 14.02.07 (FF 2007 1453)

Bericht RK-NR 22.02.07

Rapport CAJ-CN 22.02.07

Nationalrat/Conseil national 12.06.07 (Abschreibung – Classement)

Bericht RK-NR 27.03.09 (BBI 2009 6013)

Rapport CAJ-CN 27.03.09 (FF 2009 5411)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.09 (BBI 2009 6051)

Avis du Conseil fédéral 26.08.09 (FF 2009 5447)

Nationalrat/Conseil national 24.09.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag der Mehrheit

Die Initiative abschreiben

Antrag der Minderheit

(Chevrier, Freysinger, Geissbühler, Huber, Jositsch, Lüscher, Markwalder Bär)

Die Initiative nicht abschreiben

Antrag des Bundesrates

Die Initiative abschreiben

Proposition de la majorité

Classer l'initiative

Proposition de la minorité

(Chevrier, Freysinger, Geissbühler, Huber, Jositsch, Lüscher, Markwalder Bär)

Ne pas classer l'initiative

Proposition du Conseil fédéral

Classer l'initiative



von Graffenried Alec (G, BE), für die Kommission: Mit einer parlamentarischen Initiative hat der damalige Nationalrat Jean-Michel Cina im Jahr 2000 den Erlass eines Rahmengesetzes über das Bergführerwesen sowie kommerziell angebotene Risikoaktivitäten verlangt. Anlass für seine parlamentarische Aktivität waren der zuvor passierte Canyoning-Unfall im Saxetbach 1999 mit mehreren Todesopfern und ein ebenso tragischer Unfall beim Bungee-Jumping in Stechelberg im Jahr darauf. Mit dem Erlass eines Rahmengesetzes wollte Herr Cina die Sicherheit der Personen verbessern, die kommerziell angebotene Risikoaktivitäten ausüben.

Der Nationalrat gab der Initiative Folge und beauftragte die Kommission für Rechtsfragen mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Die Kommission für Rechtsfragen setzte für diese Arbeiten eine Subkommission ein. Der Vorentwurf der Subkommission wurde im Jahr 2006 von der Kommission angenommen und in die Vernehmlassung geschickt. Unsere Kommission hat Ihnen bereits im Jahre 2006 beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Der Nationalrat hat jedoch am 12. Juni 2007 mit 98 zu 75 Stimmen entschieden, die parlamentarische Initiative nicht abzuschreiben, und hat der Kommission den Auftrag erteilt, den Gesetzentwurf weiterzuentwickeln.

Im Herbst 2008, vor einem Jahr, haben wir die Arbeit wieder aufgenommen und eine Ad-hoc-Subkommission eingesetzt. Diese legte, basierend auf den vorangegangenen Arbeiten, einen neuen Entwurf für ein solches Rahmengesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten von weiteren Risikoaktivitäten vor. Der wesentliche materielle Unterschied zum ersten Kommissionsentwurf liegt darin, dass das Versicherungsobligatorium nicht mehr als Voraussetzung zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung vorgesehen ist. Der Entwurf sieht neu vor, dass sämtliche Personen, die eine dem Gesetz unterstellt Aktivität anbieten, eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen oder eine entsprechende finanzielle Sicherheit leisten und die Kundinnen und Kunden darüber informieren müssen, dies aus dem folgenden Grund: Die Versicherungswirtschaft hat sich dafür eingesetzt, den Entscheid nicht selber fällen zu müssen, wer eine Bewilligung erhält und wer nicht. Man wollte diese Frage nicht an die Versicherungswirtschaft auslagern, und die Kommission ist diesem Wunsch gefolgt.

Am 27. März 2009 ist Ihre Kommission für Rechtsfragen mit 12 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen abermals nicht auf die Vorlage eingetreten; sie plädiert für die Abschreibung der parlamentarischen Initiative. In Anbetracht des klaren Auftrages des Nationalrates haben wir aber trotzdem eine Detailberatung vorgenommen und legen Ihnen als Eventualvorlage heute diesen Entwurf vor.

Zur Ausgangslage: Heute kennen bereits sieben Kantone, vor allem Gebirgskantone, Regelungen über das Bergführerwesen. Vier Bergkantone haben Regelungen über das Schneesportwesen, also über die Skilehrer, erlassen. Für die Berufe der Bergführer und Skilehrer gibt es eidgenössische Fachausweise gemäss Berufsbildungsgesetz. Das sind also gesetzlich geregelte Tätigkeiten. Die Anbieter solcher Risikosportarten haben bereits nach der heutigen Rechtslage die Pflicht, alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um im konkreten Fall Risiken vorzubeugen und um die Sicherheit ihrer Kundschaft garantieren zu können. Dies gilt zivilrechtlich im Hinblick auf eine vertragliche oder deliktische Haftung, und es gilt natürlich auch strafrechtlich. Entsprechende Vorfälle wurden auch immer zivilrechtlich und strafrechtlich geahndet und hatten die entsprechenden Folgen. Um bei einem Unfall nicht haften zu müssen, muss also ein Anbieter ganz allgemein gesprochen alle Gefahren eliminieren, mit denen die Kundschaft nicht rechnen muss.

Nach dem tragischen Unfall im Saxetbach arbeitete das VBS, konkret das Bundesamt für Sport, im Jahr 2000 Richtlinien für das Canyoning aus. Diese Richtlinien sehen eine zweistufige Ausbildung und eine regelmässige Weiterbildung der Canyoning-Führer vor. Im Jahr 2002 wurden dann auch für das Riverrafting analoge Richtlinien ausgearbeitet. Aber diesen Richtlinien kommt natürlich nur eine indirekte rechtliche Verbindlichkeit zu; die entsprechenden Rechts-

grundlagen dazu fehlen. Im Moment ist nicht absehbar, ob und wann die Ausbildungen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als eigentliche Berufsbildungen anerkannt werden.

Ebenfalls im Nachgang zum tragischen Canyoning-Unglück wurde im Jahr 2003 eine Stiftung gegründet, die Stiftung «Safety in Adventures», bei der die Kantone, der Bund, die Suva, die Tourismusorganisationen und auch die Branchenverbände der Anbieter mitmachen. Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, die Sicherheit kommerziell angebotener Outdoor- und Adventure-Aktivitäten wie Riverrafting, Canyoning und Bungee-Jumping zu verbessern und den Standard mit dem Label «Safety in Adventures» gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Kundinnen und Kunden zu dokumentieren. Die Stiftung hat dafür die entsprechenden Schutzziele definiert und die Anforderungen an die Unternehmen festgelegt. Wenn der entsprechende Sicherheitsstandard eingehalten wird, verleiht die Stiftung ein jährlich zu erneuerndes Label.

Ich kann Ihnen noch sagen, dass die Kommission Eintreten auf die Vorlage mit 11 zu 8 Stimmen abgelehnt hat und dass sie die Abschreibung der Initiative beantragt. Nach der Beratung hat sie noch einmal eine Gesamtabstimmung durchgeführt und die Vorlage auch dann abgelehnt, und zwar mit 12 zu 9 Stimmen. Alle Kommissionen, auch die SGK, die diese parlamentarische Initiative in der ersten Phase zu beurteilen hatten, haben jeweils Ablehnung empfohlen. Der Rat ist Ihnen bisher nicht gefolgt.

Heute beantragen wir Ihnen zusammen mit dem Bundesrat, diese parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: Le sujet qui nous intéresse aujourd’hui est un véritable serpent de mer: chaque fois qu'il disparaît dans un endroit de l'océan il réapparaît de l'autre côté. L'aventure a démarré en 1999 avec le drame du Saxetbach, un accident de canyoning qui avait fait 21 victimes, à la suite duquel mon ancien collègue valaisan Jean-Michel Cina avait déposé une initiative parlementaire. Notre conseil y a donné suite en 2001 et la commission a été chargée d'élaborer un projet qui a abouti en septembre 2006. Suite à l'avis négatif émis en février 2007 par le Conseil fédéral, qui invitait à ne pas entrer en matière sur le projet, la commission a décidé de proposer de classer l'initiative parlementaire.

Cependant, lorsque cet objet est revenu chez nous, au conseil, nous avons décidé de ne pas classer l'initiative et de charger la commission de reprendre le sujet. Cela fut fait: j'ai participé moi-même aux travaux de la sous-commission ad hoc dirigée par Monsieur Chevrier, et nous avons élaboré un nouveau projet aménagé au niveau des quelques points de critique qui avaient été formulés par rapport à la première mouture. C'est en mars 2009 que cet objet est passé à nouveau en commission plénière, et celle-ci a de nouveau décidé de proposer de classer l'initiative. Ainsi, une fois de plus nous venons devant vous pour que le plenum décide s'il faut continuer ou non dans cette voie.

La commission, par 11 voix contre 8, dit qu'il n'y a pas besoin de loi. Les arguments avancés sont les suivants:

1. Les exigences déjà existantes au niveau de la sécurité qui sont imposées aux prestataires de ce type de service sont suffisantes – on dispose de ces exigences, et si les entreprises s'y tiennent, cela fonctionne.
2. Dans en tout cas sept cantons il y a des lois cantonales, des lois spécifiques, justement là où ce genre de sport est pratiqué.
3. Il y a l'autorégulation de la branche par une fondation qui s'appelle «Safety in Adventures», créée en 2003, et qui est chargée de certifier la qualité des différents prestataires de ce genre de service. 60 pour cent des activités à risque sont ainsi certifiées.

Par contre, une minorité dit que ce qui est gênant, c'est que la certification n'est pas contraignante et que dès lors des sanctions ne sont pas possibles pour les contrevenants – les mesures ne sont donc pas suffisamment fortes –, que la réglementation touche très peu de cantons, que les pratiques



sont très divergentes d'un canton à l'autre, que des prestataires étrangers profitent de ce flou puisqu'ils peuvent venir s'installer dans certains cantons où il n'y a pas de loi et qu'ils peuvent jouer une réglementation contre une autre. La minorité pense qu'il faut une loi-cadre, que la marge de manœuvre serait ainsi garantie pour les cantons.

Les dispositions envisagées seraient de toute façon limitées exclusivement à l'activité professionnelle hors des domaines skiables contrôlés, sans que cela représente un surcroît de travail pour la Confédération, puisque les cantons peuvent ensuite demander aux différentes branches de gérer la chose.

La minorité a encore avancé que l'Union suisse des arts et métiers était d'accord avec ce projet.

Donc, vous voyez que la question à laquelle nous devons répondre ici n'est pas tellement de savoir si les mesures proposées, les différents articles de loi sont bons ou pas; ça ne pose pas vraiment de problèmes, et il n'y a d'ailleurs pour ainsi dire pas de propositions de minorité – il n'y en a qu'une seule pour tout le projet de loi. Il s'agit en fait de savoir s'il faut une loi-cadre ou non. C'est ça la question. La majorité de la commission répond par la négative.

La commission vous recommande, par 11 voix contre 8, de classer l'initiative parlementaire, soit de ne pas entrer en matière sur ce projet de loi.

Chevrier Maurice (CEg, VS): Je dois vous avouer avoir l'impression de me trouver dans un feuilleton législatif dont l'intrigue m'échappe quelquefois. Néanmoins, j'appelle de mes voeux une issue heureuse. Que d'eau a coulé dans les torrents, rivières et fleuves de ce pays, que de cailloux et rochers ont dévalé les flancs de la montagne depuis ce 23 juin 2000, jour où notre ancien collègue, Monsieur Jean-Michel Cina, déposait son initiative parlementaire demandant l'adoption d'une législation fédérale cadre en matière de sports à risque.

Je vous épargnerai ici la narration des multiples épisodes et me contenterai de rappeler qu'ici même, dans cette salle, vous avez décidé le 12 juin 2007, contre l'avis de la commission, de donner suite à l'initiative parlementaire.

Une sous-commission a été nommée. Elle a auditionné les milieux intéressés, les milieux concernés, à savoir des représentants de l'Association suisse des guides de montagne, de même que des représentants des assureurs suisses. Le projet qui vous est soumis, équilibré, prend en compte les desiderata des uns et des autres. Il s'agit d'un compromis satisfaisant toutes les parties. Pour des raisons que je peine à m'expliquer, qui tiennent plus à l'obsessionnel et au dogmatisme qu'au rationnel ou au pragmatisme, une majorité de la commission ne souhaite pas entrer en matière. Or ce texte est voulu par la profession. Il ne s'agit pas d'un caprice de quelques parlementaires en mal de législation forte. Non! Les représentants de l'association faîtière des guides, qui ont d'ailleurs arpenté ces jours derniers la salle des pas perdus, vous ont démontré leur détermination à disposer d'une loi fédérale.

Ce projet mettra fin à une situation chaotique qui voit coexister trois types d'approche: premièrement, des cantons qui disposent d'une législation malheureusement différente, bien entendu, l'une par rapport à l'autre; deuxièmement, des cantons qui pratiquent une forme d'autorisation mais sans base légale formelle; et enfin, et c'est là bien entendu la pire des situations, des cantons qui ne connaissent aucune législation, comme le Tessin, pourtant pays de montagne et d'eau par excellence. Ce n'est pas sérieux dans un domaine aussi important pour l'économie du pays que le tourisme.

La future législation obligera les guides et les entreprises concernées à conclure une assurance-responsabilité civile et à informer la clientèle de l'existence de cette couverture. Elle contraindra également les guides étrangers, professeurs de ski étrangers pratiquant hors des pistes, les entreprises étrangères à obtenir une reconnaissance de leurs diplômes et autorisations. Cette procédure empêchera une concurrence déloyale et garantit des standards de formation, d'équipement et de qualité.

Je vous exhorte à ne pas classer l'initiative et à entrer en matière sur le projet de loi: il en va de la crédibilité du Parlement, du travail de ses commissions et sous-commissions; il en va du respect de l'avis des milieux intéressés dans le sens le plus large du terme; il en va d'une application uniforme du droit sur le territoire suisse dans un domaine sensible à haute valeur émotionnelle et symbolique; il en va enfin, et surtout, du respect des clients et des consommateurs à qui nous devons dans toute la mesure du possible donner des garanties sur le plan de la qualité et de la sécurité.

Lorsque la vie, bien le plus précieux que nous avons, est en jeu, on ne recule devant rien. Qui dans cette enceinte, et en songeant au scénario catastrophe d'un accident qui provoque la mort d'une ou de plusieurs personnes, est prêt à assumer en conscience pareille tragédie, s'il acquiert la conviction qu'une législation adaptée aurait empêché que le drame ne survienne?

Alors ne prenons pas ce genre de risque, ne classons pas l'initiative et entrons en matière sur le projet de loi.

Amherd Viola (CEg, VS): Vor etwa zwei Jahren haben wir bereits über das heute zur Diskussion stehende Gesetz debattiert. Damals hat das Parlament den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Abschreibung abgelehnt. Inzwischen wurde der Gesetzentwurf noch nachgebessert. Für die damals umstrittenen Punkte wurde eine Lösung gefunden. Namens der CVP/EVP/glp-Fraktion bitte ich Sie auch dieses Mal, den Minderheitsantrag auf Nichtabschreiben zu unterstützen.

Je rauer die Natur, je unberechenbarer die Naturgefahren, desto grösser sind die Anforderungen an diejenigen, die das Leben von unerfahrenen Leuten in den Händen halten. Dies hat sich in den letzten zwei Jahren nicht geändert. Ebenso wenig hat sich daran geändert, dass Outdoor-Aktivitäten einen zentralen Pfeiler unseres Tourismusangebots darstellen, das sich vor allem über seine hochstehende Qualität definiert. Daher ist ein Rahmengesetz der richtige Weg, um den Tourismus, ein wichtiges Standbein unserer Wirtschaft, zu schützen.

Es geht um nichts weniger als um die Durchsetzung von Sicherheit. Dabei genügt Selbstregulierung nicht. Standards müssen nicht nur festgelegt, sondern auch durchgesetzt werden. Ohne gesetzliche Bestimmungen ist dies nicht möglich, denn gerade jene, die am unsorgfältigsten sind, wenden die Mindeststandards ohne Androhung von Sanktionen nicht an. Ein Rahmengesetz ermöglicht die verbindliche und einklagbare Einführung einheitlicher Mindeststandards für die Sicherheit, die den Gästen Gewähr geben sollen, dass sie es mit Führern zu tun haben, die mit den Risiken dieser Sportarten umzugehen wissen. Schliesslich bezahlen sie dafür. Nach unserem schweizerischen Qualitätsverständnis haben sie auch einen Anspruch auf diese Leistung. Oft wird mit dem freien Markt argumentiert, der die guten von den schlechten Anbietern schon trennen werde. Ja, richtig, doch der Preis für diesen Markt errechnet sich nicht in Franken, sondern in Opfern, manchmal in Todesopfern, wie wir diesen Sommer wieder erleben mussten.

Naturgemäß messen die Kantone dem Bergführerwesen und den Risikosportarten unterschiedliche Bedeutung zu, je nachdem, wie verbreitet auf ihrem Territorium die Ausübung dieser Sportarten ist. Das hat dazu geführt, dass heute eine uneinheitliche Gesetzgebung besteht. Die Rechtslage ist für unsere Gäste deshalb alles andere als klar und übersichtlich, insbesondere was die Haftpflichtsituation betrifft. Damit die Konsumentinnen und Konsumenten hier richtig informiert werden, sind die Bergführerverbände auch einverstanden, die Kundinnen und Kunden in angemessener Weise darüber zu informieren.

Kantone ohne Regelung bieten Schlupflöcher für unseriöse kommerzielle Anbieter, die von da aus in der ganzen Schweiz tätig sein können. Die Bündner Bergführerver Regelung beispielsweise gilt nur für die in Graubünden wohnhaften Führer. Wenn einzelne Kantone dies unterbinden wollten, dann müssten sie, entgegen dem Binnenmarktgedanken, ihr Territorium abschotten und Protektionismus betreiben. Das



kann es ja sicher nicht sein. Bezuglich der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Bergführern und Risikosportanbietern sollten nicht an kantonalen Grenzen unterschiedliche Auflagen gemacht werden.

Das ist der Grund, weshalb auch der Schweizer Bergführer verband hinter diesem Gesetz steht. Die patentierten Bergführer verfügen zwar über einen hohen Sicherheitsstandard, aber sie können nicht verhindern, dass andere Anbieter ohne entsprechende Fähigkeit ebenfalls tätig sind und das Leben von Gästen unnötig gefährden. Wirtschaftspolitische Verbände wie der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizer Tourismus-Verband stehen deshalb auf der Seite der Befürworter dieses Rahmengesetzes, ebenso die Swiss Outdoor Association.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat ein Gesetz ausgearbeitet, das diesen Anliegen Rechnung trägt. Die CVP/EVP/glP-Fraktion stimmt deshalb für dieses Gesetz und gegen die Abschreibung und auch für den Minderheitsantrag im Interesse des Konsumentenschutzes.

Ich bitte die anderen Fraktionen, dasselbe zu tun.

Sommaruga Carlo (S, GE): L'initiative parlementaire de notre ancien collègue Jean-Michel Cina a été déposée en 2000 après ce terrible accident de canyoning en 1999 sur l'une de nos rivières. Mais suite à cet accident, il y a eu en a eu d'autres, et il y en aura certainement d'autres encore, dans la mesure où les sports extrêmes portent ce risque en eux, celui d'aller – comme l'illustre d'ailleurs l'expression «sports extrêmes» – aux limites du possible.

Il est clair que chaque accident de ce genre soulève une forte émotion, qui touche non seulement la population, non seulement les professionnels engagés dans ce secteur d'activité, mais également la classe politique. Monsieur Cina, notre ancien collègue, a eu le mérite de poser ce sujet sur la table et de susciter la réflexion.

Cette réflexion a été chaotique, c'est le moins qu'on puisse dire, puisqu'il y a eu des allers-retours du conseil en commission. De plus, en commission, on a vu des retournements de situation totalement inattendus.

Notre groupe est partagé quant à l'opportunité de cette loi. Il est partagé, dans la mesure où certains estiment qu'il convient d'avoir une réglementation relativement forte qui permette de préparer ou de poser des conditions de qualité aux acteurs économiques du secteur, mais surtout d'assurer, comme élément central, la protection des consommateurs. C'est cet élément-là qui est fondamental, c'est-à-dire que les consommateurs puissent se déterminer et surtout être protégés, notamment par l'assurance-responsabilité civile des acteurs de ce secteur économique.

Or, le fait que la proposition de Madame Leutenegger Oberholzer qui prévoit une assurance-responsabilité civile obligatoire soit une proposition de minorité montre qu'à ce stade, il n'y a pas de volonté de couvrir les clients contre les conséquences des risques.

Cela a été dit, cet élément-là est central, et notre groupe se déterminera lors du vote sur l'ensemble en fonction de l'adoption ou non de cette proposition de minorité, dont nous aurons l'occasion de discuter tout à l'heure.

Cela dit, il y a aussi au sein de notre groupe des personnes qui, indépendamment de cette question-là, considèrent qu'il appartient à la branche de s'organiser, et d'avoir plutôt des labels de qualité qu'une loi fédérale qui réglemente le tout. Dès lors, le vote sera différencié et en définitive, à la fin du débat, si la loi fait un pas vers les consommateurs, une grande majorité du groupe socialiste pourra la voter.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Sie haben es von Herrn Sommaruga gehört: Die SP-Fraktion hat zur Vorlage Stimmfreigabe beschlossen. Für Eintreten spricht, da ist Frau Amherd wirklich zuzustimmen, dass wir mit einem Rahmengesetz Rechtssicherheit schaffen, dass wir in der ganzen Schweiz eine Bewilligungspflicht mit einheitlichen Voraussetzungen für das kommerzielle Angebot von Risikosportarten schaffen und dass mit der finanziellen Absicherung im Falle eines Unfalles ein Fortschritt erreicht wird, sei

es mit einer Versicherung, sei es mit dem Nachweis, dass die nötigen Finanzen vorhanden sind. Die ablehnenden Mitglieder der Fraktion sind der Ansicht, dass es Sache der Branchenverbände ist, Zertifizierungen zu erarbeiten und für ein geeignetes Qualitätsmanagement zu sorgen, wobei mit der Schaffung der Stiftung «Safety in Adventures» das Problem sehr gut privatrechtlich gelöst werden kann. Es ist eben nicht der freie Markt, der das regulieren wird, es könnten vielmehr Branchenverbände sein, die mit einheitlichen Regelungen die entsprechenden Standards durchsetzen.

Zu bedenken ist auch Folgendes: Wenn wir ein Rahmengesetz für das kommerzielle Angebot von Risikosportarten schaffen, so muss wenigstens sichergestellt werden, dass die Information der Konsumentinnen und Konsumenten ge- regelt wird. Ich bedaure es ausserordentlich, dass der betreffende Antrag bei Artikel 13 nur von einer Minderheit unterstützt wurde. Sinn und Zweck des Rahmengesetzes ist es, die Kundinnen und Kunden zu schützen. Diese sollen wissen, welches die Standards des jeweiligen Anbieters sind, welche Versicherungen bestehen. Diese Information muss schweizweit einheitlich geregelt werden. Wenn wir die Konsumenteninformation nicht regeln, brauchen wir auch kein Rahmengesetz.

Landolt Martin (BD, GL): Im Namen der Mehrheit der BDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen und die parlamentarische Initiative Cina nicht abzuschreiben.

Wir haben verschiedene Argumente gehört, dass und warum es dieses Gesetz nicht braucht. Ich wünschte mir, wir würden bei jedem neuen Gesetz diese Frage derart gründlich diskutieren. Natürlich lassen sich durchaus Gründe dafür finden, warum es dieses Gesetz nicht braucht. Es fällt aber auf, dass sich insbesondere die Betroffenen, ich denke da beispielsweise an die Bergführer, dieses Gesetz vehement wünschen, und zwar im Sinne eines Rahmengesetzes, damit unter einem einheitlichen Dach auf die spezifischen kantonalen Gegebenheiten eingegangen werden kann.

Natürlich sind auch wir von der BDP nicht für eine Gesetzesmaschinerie, die eine Überproduktion leistet. Es gibt zugegebenermaßen auch keine Garantie, dass dank eines Gesetzes in Zukunft keine schweren Unfälle mehr passieren. Es kann aber in diesem Kontext nicht falsch sein, die Qualitätsanforderungen über ein Rahmengesetz zu erhöhen beziehungsweise zu regeln. So geht es denn letztlich auch um Qualitätsansprüche, die wir alle an unser Tourismuswesen stellen und die wir unbedingt sicherstellen sollten.

Qualität hat sehr viel mit Vertrauen zu tun, und wenn das Vertrauen in die Marke Schweiz, sei es im Tourismus oder anderweitig, hoch bleiben soll, so müssen wir für die entsprechende hohe Qualität sorgen. Qualität hat bekanntlich auch ihren Preis; sie darf das auch. Wenn jemand einen Bergführer oder einen Tourenführer in der Schweiz beansprucht, dann hat er doch andere Qualitätsansprüche, als wenn er dies in Südamerika tut, und wenn jemand Heliskiing in der Schweiz bucht, dann ist seine Qualitätserwartung eine höhere, als wenn er dies in Russland tut. Die Schweiz als Hochpreisinself muss und kann ihren Mehrwert eigentlich nur über Qualität definieren. Wenn ich nun beispielsweise an die Schweizer Bergführer denke, so stelle ich fest, dass gerade sie ein personifiziertes Sinnbild für Qualität und Vertrauen sind, und wenn nun genau diese Bergführer von der Politik ein Rahmengesetz fordern, damit sie ihre Qualitätsmerkmale aufrechterhalten beziehungsweise erhöhen können, sollte die Politik dies ernst nehmen und auf sie hören.

Es ist noch nicht so lange her, da haben wir hier drin ein Pitbull-Gesetz verabschiedet. Man möge mir diesen Vergleich verzeihen, aber Übertreibung macht die Sache bekanntlich anschaulicher. Wenn wir ein Gesetz wegen bissiger Hunde verabschieden können, kann ich zu einem Rahmengesetz für das Bergführerwesen beim besten Willen nicht mehr Nein sagen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Mehrheit der BDP-Fraktion, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen



und die parlamentarische Initiative Cina nicht abzuschreiben.

Markwalder Bär Christa (RL, BE): Im Namen der Mehrheit unserer Fraktion bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen und die parlamentarische Initiative nicht abzuschreiben. Dieses Geschäft ist nun zum vierten Mal in acht Jahren in unserem Rat. Das letzte Mal, vor anderthalb Jahren, hat es dieser Rat mehrheitlich abgelehnt, die Initiative abzuschreiben und nicht auf das Gesetz einzutreten. Inzwischen – wir haben es seitens der Kommissionssprecher und auch einiger Fraktionssprecher bereits gehört – wurden substantielle materielle Verbesserungen am Gesetz vorgenommen, sodass eine Mehrheit unserer Fraktion nun dafür plädiert, dass dieses Gesetz verabschiedet wird.

Wir haben es bereits verschiedentlich gehört: Die Geografie unseres Landes mit seinen vielen Berggebieten hält sich eben nicht an die kantonalen Grenzen, weshalb es durchaus vorkommen kann, dass für manche Gebiete unseres Landes verschiedene kantonale Gesetze gelten, dass also für einen Berg vier unterschiedliche Regelungen gelten, je nachdem, von welcher Seite man ihn besteigt. Wir hören weiter seitens der Branche, dass die reine Selbstregulierung für die Sicherheitsstandards nicht ausreicht. Sicherheit ist aber ein massgeblicher und wichtiger Faktor für den Tourismus in unserem Land und für das Ansehen unseres Landes. Schliesslich haben bereits sieben Kantone Gesetze erlassen, was bedeutet, dass im Bereich Risikoaktivitäten und Bergführerwesen unterschiedliche Regelungen vorhanden sind. Ein einheitliches Bundesgesetz tut auch der Rechtssicherheit in unserem Land gut. Der Vollzug liegt bei den Kantonen, d. h., es entsteht dem Bund durch dieses Gesetz kein Mehraufwand. Falls Sie, wie die Mehrheit unserer Fraktion, der Kommissionsminderheit folgen und auf den Gesetzentwurf eintreten, bitten wir Sie, den Minderheitsantrag zu Artikel 13 abzulehnen. Er ist nicht notwendig, da die Informationspflicht bereits in einem andern Bundesgesetz, im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, geregelt ist.

Schliesslich möchte ich es nicht unterlassen, auch einige Argumente der Minderheit unserer Fraktion zu erwähnen: Sie betrachtet es erstens nicht als Notwendigkeit, in diesem Bereich ein Bundesgesetz zu erlassen; zweitens findet sie, das sei kein Rahmengesetz, die Regulierungsdichte sei so hoch, dass das nicht mehr als Rahmengesetz bezeichnet werden könnte; und schliesslich, als letztes Argument, sagt sie, dass im Bereich Bergführerwesen und Risikoaktivitäten eigentlich das Auftragsrecht gemäss Obligationenrecht gelte und dass aus rechtspolitischen Gründen im Bereich des Auftragsrechts keine Spezialgesetze geschaffen werden sollten.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit unserer Fraktion, der Kommissionsminderheit zu folgen.

Wyss Brigit (G, SO): Die Grünen lehnen den vorliegenden Entwurf für ein Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und für das Bergführerwesen grossmehrheitlich ab.

Die Geschichte dieses Entwurfes ist lang. Zusammengefasst könnte man sagen: Es ist der vorberatenden Kommission, dem Bundesrat, dem Bundesamt für Sport und einer Mehrheit der betroffenen Verbände bis heute nicht gelungen, den Nationalrat davon zu überzeugen, dass Handlungsbedarf besteht. Heute, 2009, kann man auch sagen: Vor dem Jahr 2000 bestand Handlungsbedarf, heute aber sicher nicht mehr.

Seit dem 19. September 2001, also seit der ersten Diskussion über die parlamentarische Initiative Cina, wurde das Geschäft bekanntlich mehrmals traktandierte. Die Sprecher der Kommission sowie meine Vorräder und Vorräderinnen haben bereits auf dieses Hin und Her hingewiesen. Während im Parlament also immer noch ganz grundsätzlich über das Für und Wider eines Rahmengesetzes diskutiert wird, haben die interessierten Fachverbände unter der Führung des Bundesamtes für Sport bereits in den Jahren 2000 und 2001 Richtlinien für das Canyoning erarbeitet, und im Jahr darauf wurden analoge Richtlinien für das Rafting erarbeitet.

Diese Richtlinien sind unterdessen von einer sogenannt überverbandlichen Fachkommission überarbeitet und 2007 neu herausgegeben worden. Parallel dazu wurde unter der Führung des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons Bern zusammen mit interessierten Kreisen ein Konzept für mehr Sicherheit erarbeitet. Einbezogen waren weitere Kantone, das Bundesamt für Sport, der Schweizerische Versicherungsverband, die Suva, die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, die Tourismusbranche und die betroffenen Verbände.

2003 wurde die Stiftung «Safety in Adventures» gegründet. Sie verleiht seither ein gleichnamiges Label, mit dem Ziel, dass bei den kommerziell angebotenen Outdoor- und Adventure-Aktivitäten das Risiko möglichst klein gehalten wird. Unter anderem beinhaltet dieses Label, dass die Leitung ein sehr hohes Sicherheitsbewusstsein haben muss; die Firmen müssen ihre Sicherheitssysteme dokumentieren, sie müssen geschulte und erfahrene Mitarbeiter einsetzen, und sie müssen Massnahmen ergreifen, um die Risiken weiter zu minimieren. Heute sind 60 Prozent der Unternehmen, die sogenannte Outdoor-Aktivitäten anbieten, wie Riverrafting, Canyoning, Bungee-Jumping usw., bereits zertifiziert. Es wurde also gehandelt; nach dem tragischen Unglück im Saxetbach Mitte 1999 und dem Bungee-Jumping-Unfall im Frühjahr 2000 war der Handlungsbedarf mehr als ausgewiesen.

In Bezug auf das neue Rahmengesetz stellen sich nun zwei Fragen: Bringt das vorliegende Rahmengesetz mehr, noch mehr Sicherheit, oder genügen die neuen Richtlinien und das Label «Safety in Adventures», um die Risiken bei den Outdoor-Aktivitäten so klein wie möglich zu halten? Wir Grünen sind der Meinung, dass die getroffenen Massnahmen genügen. Ein Rahmengesetz für die ganze Schweiz drängt sich ausserdem auch deshalb nicht auf, weil nur ein Teil der Kantone betroffen ist und überhaupt Bedarf für eine entsprechende Regelung hat. Etliche Kantone im Alpenraum haben bereits entsprechende Gesetze, und natürlich gelten für sämtliche Anbieter von Risikoaktivitäten, wie in anderen Bereichen auch, die bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Kundschaft aus vertraglicher oder deliktischer Haftung, und aufgrund ihrer Garantenstellung werden sie auch in strafrechtlicher Hinsicht zur Rechenschaft gezogen. Trotzdem kann man sich natürlich auf den Standpunkt stellen: «Nützt's nüt, so schad't's nüt.»

Wie immer Sie jetzt entscheiden: Ein Risiko bleibt. Mehr noch: Ein gewisses Risiko wird auf der einen Seite bewusst angeboten und auf der anderen Seite in Kauf genommen, und kein noch so gutes Gesetz vermag daran etwas zu ändern.

Die Grünen sind überzeugt, dass die seit dem Jahr 2000 getroffenen Massnahmen geeignet sind, im Zusammenhang mit Risikoaktivitäten grösstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, und empfehlen Ihnen daher, die parlamentarische Initiative Cina abzuschreiben und damit nicht auf den Entwurf einzutreten. Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Mehrheit zu folgen und das Geschäft abzuschreiben.

Es gibt offensichtlich Leute, die Risikosportarten brauchen; sie brauchen eben in der Freizeit den Kick, wenn sie Erholung suchen. Sie finden die notwendige Erholung im Kick der Risikosportarten. Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite passieren tragische Unglücksfälle mit Todesfolgen. In diesem Spannungsfeld stellt sich nun die Frage, ob wir Handlungsbedarf haben, ob wir ein Rahmengesetz für die ganze Schweiz brauchen, um dieses Spannungsfeld aufzulösen.

Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich der Meinung, dass hier kein Handlungsbedarf im Sinne eines Rahmengesetzes besteht. Warum nicht? Es gibt zwei Hauptgründe, alles ist schon x-mal gesagt worden, auch ich wiederhole es nochmals: Erstens finden die betroffenen Aktivitäten, die geregelt werden sollen, primär in Gebirgskantonen statt. Diese Kantone haben bereits Regelungen, und diese Regelungen kön-

nen unseres Erachtens auch unterschiedlich ausfallen, weil vielleicht die Anforderungen auch unterschiedlich sind, je nach den Risikosportarten, die in den betreffenden Kantonen stattfinden. Zweitens – auch das wurde bereits gesagt – sind wir der Meinung, dass die Branche sich selbst regulieren soll bzw. dass die Anbieter im Rahmen des geltenden Gesetzes ihren Kunden eine genügende Sicherheit bieten müssen. Das ist eigentlich in allen Branchen so. Man kann nicht einfach etwas anbieten und dann nicht für die Sicherheit der Leute sorgen, die man bei diesen Risikosportarten in Obhut nimmt. Wir sind also klar der Meinung, die bestehenden straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen seien genügend ausgestaltet, um den Kunden, denjenigen Leuten, die diese Risikosportarten ausüben wollen, die notwendige Sicherheit zu bieten.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen und das Geschäft abzuschreiben.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Fakten sind eigentlich klar: Wir hatten diese dramatischen Unfälle, die die ganze Schweiz erschütterten, und wir haben gleichzeitig einen Markt im Risikosportbereich, der laufend wächst und mit neuen Kreationen ständig von sich reden macht. Das zu den Fakten. Je höher bei diesen Sportarten das Risiko steigt, desto lauter wird natürlich auch der Ruf nach dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Kundinnen und Kunden.

Der Bundesrat ist trotz dieser Fakten der Meinung, es sei kein neues Gesetz zu schaffen, auf die Vorlage sei nicht einzutreten, und zwar im Wesentlichen aus drei Gründen: Erstens sind wir der Meinung, dass die bestehenden Gesetze genügen; zweitens wissen wir, dass die Kantone dort, wo Handlungsbedarf besteht, jetzt schon eingreifen können; drittens setzen wir auch auf die Eigenverantwortung der Branche. Ich möchte diese drei Stichworte noch etwas ausführen.

1. Weshalb braucht es kein neues Gesetz, weshalb genügen die bestehenden Rechtsgrundlagen? Das Haftpflichtrecht und die strafrechtlichen Prinzipien kommen hier ohnehin zur Anwendung. Es gilt der allgemeine Gefahrensatz: Anbieter müssen alles tun, um die Sicherheit der Kunden zu gewährleisten. Das ist der Grundsatz. Verstösst ein Anbieter gegen diesen Grundsatz, hat das zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Das spielt schon jetzt; wenn etwas passiert, spielt das Haftpflichtrecht und spielt das Strafrecht. Es braucht also nicht noch einmal eine Gesetzesgrundlage, weil das, was wir haben, genügt.

2. Zum Argument, dass die Kantone eingreifen können: Bei den Kantonen ist die Haltung uneinheitlich. Es gibt Kantone, die etwas geregelt haben, es gibt Kantone, die bewusst nichts geregelt haben, und es gibt Kantone, die keine neue Regelung wollen. Damit ist auch für uns klar: Wir können nicht gegen den Willen der Kantone etwas in Kraft setzen, das diese in ihrer Mehrheit gar nicht wollen. Es gibt Gebirgskantone, die eigene Regelungen für Schneesportlehrer oder Bergführer und eigene Regelungen für Risikoaktivitäten haben; andere verzichten bewusst darauf, weil sie auf den bestehenden Gesetzesgrundlagen aufbauen. Die Kantone können aber selbstverständlich dort, wo sie Bedarf vermuten oder wo sie eingreifen möchten, legifizieren. Sie können aufgrund des Polizeirechtes auch jederzeit selbst eingreifen. Es braucht also keine gesetzliche Grundlage, sondern wenn den Kantonen das Risiko zu hoch erscheint, können sie aufgrund des Polizeirechtes jederzeit eingreifen. Die Kantone können, wenn sie wollen, also eine Regelung treffen. Die Haltung ist uneinheitlich, und gegen den Willen der Kantone ein Rahmengesetz erlassen möchten wir eigentlich nicht.

3. Zur Selbstregulierung der Branche: Die Branche hat seit diesen dramatischen Unfällen sehr viel unternommen, weil sie ja auch Kunden gewinnen und Sicherheit bieten will. Sie hat Massnahmen getroffen, sie hat ein Label geschaffen, und sie prüft sich selbst. Die Branche ist sich also ihrer Eigenverantwortung bewusst, weil sie ja ein Geschäft betreiben will, und die Kunden sollen Vertrauen dazu fassen können. Die Branche – das hat sie in den letzten Jahren bewiesen – hat alles unternommen, um das zu tun; die

Selbstregulierung ist also erfolgreich. Ich glaube aber, dass die Eigenverantwortung hier noch weiter geht, nämlich bis zu den Teilnehmern an solchen Risikosportanlässen. Das Wort sagt es ja schon: Wir sprechen von Risikosport. Der Bund kann mit keinem Rahmengesetz ein Risiko in diesen Bereichen ausschliessen, und auch die Kantone können dies mit keinem Gesetz tun. Sowohl Veranstalter solcher Anlässe wie auch Teilnehmer müssen also mit einem Restrisiko rechnen, das nicht mit einem Gesetz beseitigt werden kann. Vor dem Hintergrund der funktionierenden Eigenverantwortung und der Selbstregulierung der Branche meinen wir, es sei kein Gesetz zu machen.

Ich fasse noch einmal kurz zusammen: Erstens genügen die bestehenden Rechtsgrundlagen, sowohl im Haftpflicht- wie im Strafrecht; zweitens können die Kantone handeln, wenn Handlungsbedarf da ist; drittens reguliert sich die Branche selbst, und kein Gesetzgeber kann ein Restrisiko ausschalten. Aus diesen Gründen meinen wir, es sei hier auf ein neues Gesetz zu verzichten. Die bestehende Vorlage bringt zwar in der Theorie möglicherweise gewisse Verbesserungen, aber in der Praxis bleibt der Wellengang in den Bächen gleich hoch, bleiben die Seile gleich lang; das können wir mit keinem neuen Gesetz ändern. Es ist also angezeigt, kein neues Gesetz zu machen.

Ich bitte Sie im Namen des Bundesrates, der Kommissionsmehrheit zu folgen und nicht auf die Vorlage einzutreten.

von Graffenried Alec (G, BE), für die Kommission: Ich werde kurz auf die Argumente eingehen. Was Frau Amherd gesagt hat, trifft natürlich zu: Die Verbände stimmen dieser Gesetzesvorlage zu und fordern sie teilweise vehement, namentlich der Schweizer Bergführerverband. Sie wollen in ihrem Bereich die Qualität möglichst hoch halten und durchsetzen, deshalb stehen sie für dieses Gesetz ein. Man könnte aber auch sagen, dass die Verbände ein solches Gesetz auch aus wirtschaftspolitischen Gründen und Interessen wollen. Frau Markwalder, es wurde viel argumentiert; Sie sind sicher auch von verschiedenen Leuten bearbeitet worden, die gesagt haben, dann gehe man den Berg auf der einen Seite hoch, wo das eine gelte, und gehe auf der anderen Seite wieder runter, und dann gelte das andere. Das trifft in der Regel nicht zu. Wir sprechen hier vor allem von den Angeboten: Wo werden die Angebote erstellt? Gemäss welchen Regeln werden die Verträge abgeschlossen? Dabei spielt es keine Rolle, wo die Touren durchgeführt werden. Ihrem Argument würde ich in dieser Form also nicht zustimmen.

Frau Leutenegger Oberholzer fordert eine zusätzliche Information. Das können wir, wenn wir zur Detailberatung kommen, noch einmal näher ansehen.

Herr Landolt hat vom Hundegesetz gesprochen und gesagt, da hätten wir auch ein Gesetz auf Bundesebene gemacht. Der Vergleich mit dem Hundegesetz ist tatsächlich richtig. Man könnte auch auf die Rauchverbote verweisen. Hier haben wir jetzt einen neuen Bereich, wo wir den Kantonen etwas wegnehmen. Ich denke, die Kantone sind in diesem Raum nicht physisch anwesend, es gibt, wenn man ihnen etwas wegnimmt, keinen Schiedsrichter, der sagt, das würde man jetzt besser kantonal regeln. Wir können hier immer entscheiden, den Kantonen etwas wegnehmen und ein neues Bundesgesetz zu machen. Aber wir sollten uns überlegen: Föderalismus heisst nicht nur, dass es eine Rechtszersplitterung gibt, sondern Föderalismus ist auch ein Wert, den wir grundsätzlich hochhalten und auf dem unser Staat basiert; das heisst auch, dass stufengerechte Regelungen getroffen werden müssen. Die grosse Frage ist eben, ob Regelungsbedarf auf Bundesebene besteht oder nicht. Seit einigen Jahren haben sich diese Risikosportarten entwickelt. Es gibt viele solche Anbieter, und es haben sich auch schon Unfälle ereignet. Das Ziel des Gesetzes, diesen Bereich besser zu regeln, wird nicht bestritten, aber es wird auch mit den bestehenden kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen und mit der Selbstregulierung der Branche erreicht. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass in den zehn Jahren seit der Einreichung der parlamentarischen In-



initiative Cina deren Ziele weitgehend erreicht worden sind, wenn auch mit anderen Mitteln. Wie Herr Bundesrat Maurer gesagt hat, geht es eben um Risikosportarten, und Risikosportarten können nicht ohne Risiko betrieben werden. Das bringen wir auch mit diesem Gesetz nicht weg.

Alle Kommissionen, die sich bisher mit dieser Frage befasst haben – ich bitte Sie, auch das zu beachten –, nämlich einmal die SGK und dreimal die RK, je in unterschiedlichen Zusammensetzungen, haben gesagt, es braucht dieses Gesetz nicht. Deswegen lehnen wir es ab und sind der Meinung, dass wir darauf verzichten können.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.431/3027)

Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit/
 des Bundesrates ... 74 Stimmen

Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Loi fédérale sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–12

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, art. 1–12

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission: BBI

Proposition de la commission: FF

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Sie haben beschlossen, auf das Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen einzutreten. Wenn wir schon ein Rahmengesetz machen, ist es das Minimum, mit diesem Gesetz sicherzustellen, dass die Kundinnen und Kunden angemessen informiert werden. Das ist eine minimale Anforderung in Bezug auf all jene, die wir mit diesem Gesetz ja schützen wollen. Frau Markwalder hat gesagt, eine solche Informationspflicht sei überflüssig, sie sei bereits im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag geregelt. Das ist nicht richtig. Der Nachweis in Bezug auf die finanzielle Sicherheit kann entweder mit einer Versicherung oder durch die Belegung gleichwertiger Sicherheiten erbracht werden. Auch stelle ich mir unter Information der Kundinnen und Kunden unter anderem vor, dass dargelegt wird, was für Sicherheitsstandards eingehalten werden und was für Voraussetzungen die Anbieter solcher Risikosportarten erfüllen.

Ich bitte Sie, dem Zusatz in Absatz 2 zuzustimmen. Er enthält, was das Gesetz für die Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich an Fortschritt bringen könnte.

Le président (Germanier Jean-René, deuxième vice-président): Le groupe PDC/PEV/PVL soutient la proposition de la minorité, le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité.

Maurer Ueli, Bundesrat: Dieser Minderheitsantrag ist sicher gut gemeint. Ich beantrage Ihnen aber, ihn abzulehnen. Ich glaube, es kann nicht Aufgabe des Bundesrates sein, Kundinnen und Kunden über die Versicherungsbedingungen bezüglich Risikosportarten aufzuklären. Das ist Sache der Veranstalter. Hier würden Sie den Bundesrat zu etwas verpflichten, wofür er schlicht und einfach nicht zuständig ist. Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag abzulehnen.

von Graffenried Alec (G, BE), für die Kommission: Der Antrag der Minderheit wurde in der Kommission mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die Argumente waren, dass diese Informationspflicht ohnehin bestehen und dass namentlich in Artikel 2 des Gesetzes bereits auf die Informationspflicht hingewiesen werde. Aus diesen Gründen wurde dieser Antrag in der Kommission abgelehnt.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: L'article 2, «Devoirs de diligence», prévoit déjà que le prestataire doit expliquer au client les risques particuliers pouvant résulter de la pratique de l'activité choisie, s'assurer que les clients ont les aptitudes, etc. Vous voyez que toutes les exigences sont formulées à cet article. Cela fait donc un peu doublon. En plus, on ne peut effectivement pas demander au gouvernement de définir les informations qu'une entreprise doit donner au client. Cela me semble quand même un peu abusif.

Donc, la commission vous invite, à une large majorité, à refuser cet amendement.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.431/3028)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

Art. 14–20

Antrag der Kommission: BBI

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.431/3029)

Für Annahme des Entwurfes ... 83 Stimmen
 Dagegen ... 82 Stimmen

09.3466

**Motion WBK-NR.
 Nasak IV**

**Motion CSEC-CN.
 CISIN IV**

Einreichungsdatum 07.05.09

Date de dépôt 07.05.09

Nationalrat/Conseil national 24.09.09

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Mit einer Motion vom Mai dieses Jahres will die WBK des Nationalrates den Bundesrat beauftragen, «bis Ende 2009 ein Konzept für Nasak IV vorzulegen». Beim Nationalen Sportanlagenkonzept (Nasak) handelt es sich um ein Konzept gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und damit um ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes.

Die Sportförderung ist in der Schweiz so organisiert, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden die Aktivitäten und Initiativen von Privaten – dies sind in der Regel die Vereine und Verbände – mit günstigen Rahmenbedingungen unterstützen. Sinn und Zweck des Nasak ist es, für die nationalen Sportverbände im Bereich von Sportanlagen von nationaler Bedeutung gute Voraussetzungen zu erhalten oder zu schaffen. Es bleibt damit die Grundlage für die Finanzhilfe des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Bisher wurden vom Bund im Rahmen von drei Nasak-Programmen rund 65 Millionen Franken ausgeschüttet, womit in allen Regionen der Schweiz Sportanlagen mit einem Gesamtvolumen von über 800 Millionen Franken realisiert werden konnten. Die Nasak-Finanzhilfen haben auch entschei-

